

**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für
Kindertageseinrichtungen) (vom 23.09.2015)
vom 26.01.2023**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 26.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Aufnahme, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In den Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erfolgt die Aufnahme und Betreuung der Kinder unabhängig von der sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Lage oder der Konfessionsgebundenheit.

(2) Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bei den Leiterinnen der entsprechenden Einrichtungen. Rückmeldungen an die Gemeinde erfolgen monatlich. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel sechs Monate, für die Kinderkrippe in der Regel elf Monate, vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Als Betreuungsbeginn zählt der im Betreuungsvertrag vereinbarte Aufnahmetag des Kindes. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Die Betreuungszeiten und deren Änderung sind in § 5 geregelt.

(5) In die Kindertagesstätte „Bosenhof“ werden Kinder in der Regel ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

(6) Bei Erkrankung des Kindes (Fieber und ansteckende Krankheiten) ist das Kind zu Hause zu behalten und die Einrichtung am gleichen Tag des Fernbleibens unverzüglich während der Öffnungszeiten zu informieren. Nach Überwindung der Krankheit darf das Kind gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist auch unverzüglich zu informieren, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besucht.

(7) Bei Erkrankung oder Verletzung des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung werden die Eltern in der Regel benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Das Personal der Einrichtung kann die medizinische Versorgung veranlassen, insbesondere in Eilfällen oder bei Nichterreichen der Eltern.

(8) Kinder mit Behinderung werden in die Einrichtung aufgenommen, wenn es keiner Sonderbetreuung bedarf und eine Förderung der Kinder unter gegebenen Bedingungen der Einrichtung möglich ist.

§ 3 Eingewöhnungszeit

(1) Die Erziehungsberechtigten können bis zu vier Wochen vor Beginn der Aufnahme (§ 2 Abs. 4) des Kindes in die Kindertageseinrichtung „Bosenhof“ eine Eingewöhnungszeit wahrnehmen. Die Eingewöhnung erfolgt nach Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin.

(2) Das Kind kann die Eingewöhnungszeit mit einem Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung verbringen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen dabei die Fürsorge und Aufsichtspflicht für ihr Kind in der Einrichtung. Diese Eingewöhnungszeit ist von der Beitragspflicht befreit.

(3) Wird das Kind während der Eingewöhnungszeit der Betreuung der Erzieherinnen überlassen, sind die Eltern verpflichtet, die Stunden der Betreuung anteilig gemäß dem festgelegten Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung betreut.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit beträgt in der Kindertagesstätte „Bosenhof“ in der Regel bis zu 9 Stunden am Tag.

(2) In der Kindertageseinrichtung „Bosenhof“ können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

1. Halbtagsbetreuung bis zu 4,5 Stunden während der Zeit von 7:30 bis 12:00 Uhr, Elternbeitrag reduziert sich um die Hälfte;
2. Betreuung von 4,5 Stunden bis 6 Stunden, Elternbeitrag reduziert sich um ein Drittel oder
3. Ganztagsbetreuung von 6 Stunden bis 9 Stunden, Elternbeitrag ist voll zu entrichten.

(3) Für den Hort gelten als Betreuungszeiten 5 Stunden ohne Frühhort und 6 Stunden mit Frühhort. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt jeweils vor Beginn des Schuljahres und des Halbjahres. Änderungen in den Betreuungszeiten sind zwischenzeitlich nur in Ausnahmefällen möglich (bspw. Arbeitgeberwechsel, familiäre Veränderungen, Änderungen des Stundenplans). In den Schulferien ist eine Anwesenheit ab 8:30 Uhr für eine Teilnahme am Ferienprogramm erforderlich.

(4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann bei Bedarf eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in der Kinderkrippe und dem Kindergarten, sowie mehr als 6 Stunden im Hort vereinbaren. Bei dieser Inanspruchnahme ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu zahlen.

(5) Bei einer Betreuung des Kindes außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Überschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu entrichten.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung durch Erlass eines Beitragsbescheides.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte „Bosenhof“ ist von Montag - Freitag (außer an Feiertagen) von 6:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

(2) Der Hort ist von Montag – Freitag (außer an Feiertagen) von 6:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tage nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen.

(4) Ausnahmen von Abs. 1-3 werden rechtzeitig in den Einrichtungen bekannt gegeben.

§ 7 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Abmeldung eines Kindes und die Änderung des Betreuungsvertrages einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung bzw. Änderung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung/ Änderung muss schriftlich zum 25. eines Monats bei der Leiterin erfolgen, um für den Folgemonat berücksichtigt zu werden.

(2) Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(3) Die Gemeinde Neukirchen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. die Erziehungsberechtigten die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben und damit eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist.

§ 8 Essenversorgung

(1) In den Einrichtungen wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht. Darüber hinaus bietet die Kindertagesstätte „Bosenhof“ für alle Kinder eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Vesper, an. Dafür ist von den Eltern ein vom Essensanbieter festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.

(2) In der Kindertagesstätte „Bosenhof“ schließen die Erziehungsberechtigten vor Betreuungsbeginn eine Verpflegungsvereinbarung für ihre Kinder mit der Einrichtungsleitung ab. In Dieser wählen die Erziehungsberechtigten, an welchen der in Abs. 1 genannten Mahlzeiten ihr Kind teilnehmen soll. Änderungen am Umfang der Essensversorgung bedürfen der Änderung der Verpflegungsvereinbarung. Die Vertragsänderung kann monatlich bis zu einer Woche vor Ablauf des Monats vorgenommen werden.

§ 9 Unfallversicherung

Die Kinder sind für die Zeitdauer ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Sachsen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung, bzw. bei Abholung des Kindes mit Übergabe an die zur Abholung berechtigte Person.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Ziel ist die optimale Förderung der Kinder sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen den Erzieherinnen und den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Einzelgespräche stehen die Erzieherinnen und bei Bedarf die Einrichtungsleiterin zur Verfügung.
- (3) Informationen zum pädagogischen Konzept sowie zum Tagesablauf erhalten die Erziehungsberechtigten auch durch die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung findet 2-mal im Jahr statt. Die Elternversammlung wird an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen, beteiligt. An den Elternversammlungen sollten alle Erziehungsberechtigten teilnehmen.
- (2) In der Elternversammlung werden die Mitglieder des Elternbeirats durch die Erziehungsberechtigten gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder und höchstens 11 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (4) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und wenn es die Tagesordnung erfordert, ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirates finden in regelmäßigen Abständen statt. Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Abgeben von Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Übermittlung von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen an die Einrichtungsleitung, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Neukirchen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. Änderungen bei der Essenversorgung,
4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gemeinde Neukirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Neukirchen/Pleisse. Die Gemeinde Neukirchen/Pleisse erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Neukirchen, den 26.01.2023

Ines Liebold
Bürgermeisterin

Siegel